



Entscheidung Nr. 1350 (V) vom 5. November 1982

bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 214 vom 16.11.1982

Antragsteller:

Jugendamt der Stadt Neuss
Breite Str. 105
4040 Neuss
Az.: 51.4 or

Verfahrensbeteiligte:

1. VDT-Video Dr. Dressler, Stiftstraße 22,
6000 Frankfurt 1
2. Loyal Video, VDP, Max-Planck-Str. 32
6382 Friedrichsdorf
3. Pront Video, In den Waldgärten 21
6000 Frankfurt 90

Rechtsnachfolger: DA...
[Redacted]

Die Bundesprüfstelle hat auf Antrag vom 20. Oktober 1982 am 5.11.82 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Verleger:

Jugendwohlfahrt:

[Redacted]

einstimmig beschlossen:

Die Gruft des Grauens
Video-Cassette

VTD-Video Dr. Dressler, Frankfurt
Loyal Video VDP, Friedrichsdorf
Pront Video, Frankfurt

wird in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften aufgenommen.

Sachverhalt

Der Video-Farbfilm "Die Gruft des Grauens" ist eine Kopie des 1974 in Italien und Spanien gedrehten gleichnamigen Kinospielelfilms. Er hat wie dieser eine Spieldauer von ca. 90 Minuten.

Der Video-Film kann gegen eine Mietgebühr ab DM 1,-- pro Tag und mehr in einschlägigen Geschäften gemietet werden.

Der Kino-Spielfilm ist von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für Kinder und Jugendliche nicht freigegeben worden (frei ab 18 Jahre und nicht feiertagsfrei).

Die Gutachterkommission der Fachzeitschrift "der filmdienst" hat den Film wie folgt beurteilt (Nr. 19.314 in der Ausgabe vom 10.6.75):

"Abkomme eines Vampirs rächt seine vergewaltigte Mutter, indem er den Vater nach dreißig Jahren aufspürt und umbringt. Die flache Horrorgeschichte verpaßt infolge grober Effekte und durchsichtiger Inszenierung mögliche Variationen der Vampirthematik."

Die Verfahrensbeteiligten werben für den Film u.a. wie folgt:

"Mitternacht. Der Vampir erhebt sich aus der Gruft, fällt über ein junges, verliebtes Paar her: Lesli und Paul. Paul wird getötet und Lesli vergewaltigt. Sie bekommt ein Baby, einen Jungen mit dem Blut des Vampirs. James tötet, tötet, tötet. In einem unerheblichen Kampf stirbt auch sein Vater. Doch für James gibt es keine Rettung. Als Vampir mordet er weiter, bis auch er einen Holzpflöck in sein Herz getrieben bekommt."

Der Film hat folgenden Inhalt:

Paul und Lesli, ein junges Liebespaar, treffen sich nachts auf einem Friedhof. Als es Mitternacht schlägt, erhebt sich ein Vampir aus seinem Grab, tötet Paul und vergewaltigt Lesli. Lesli wird schwanger. Vergeblich versucht der Arzt, Lesli zu überzeugen, daß es nicht Pauls Kind ist, daß sie gebären will. Das Kind kommt zur Welt, es ist ein Junge, in dem sich das Blut des Vampirs fortsetzt. James, so heißt der kleine Junge, wird mit dem Blut der Mutter und viel rohem Fleisch zu einem kräftigen jungen Mann herangezogen. Infolge der zehrenden Ernährung des kleinen James sinkt die Mutter in ein frühes Grab. James, inzwischen 30 Jahre alt, bricht auf, um den Vampir-Vater zum Wohl der Menschheit zu töten. Er findet ihn in der Gestalt von Professor Lockwood, Mythologist an der Universität Boston. Bevor James mit dem Vater abrechnen kann, hat dieser noch Gelegenheit, ein paar Leute umzubringen und ihnen das Blut auszusaugen. Nach einem dramatischen Zweikampf tötet James seinen Vater, indem er ihm ein Tischbein als Pflöck durch das Herz treibt. Aber der Fluch des Vaters ereilt auch ihn. Kaum liegt der Vater tot zu seinen Füßen, wachsen James die langen Vampir-Zähne.

Der Antragsteller hält den Film schon aufgrund der Eigenwerbung der Filmfirma für offenbar jugendgefährdend und beantragt die alsbaldige Indizierung.

Die Verfahrensbeteiligten wurden form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren nach § 15a GjS entschieden werden soll.

Die Verfahrensbeteiligte zu 3. hat sich nicht geäußert. Die Verfahrensbeteiligte zu 2. hat sich darauf berufen, daß die FSK den Kinospielefilm "Gruft des Grauens" ab 18 Jahre freigegeben habe, daher stünde auch der Veröffentlichung des Videofilms nichts entgegen. Für die Verfahrensbeteiligte zu 1. hat Rechtsanwalt Dr. Speiser einer Entscheidung im vereinfachten Verfahren widersprochen und um Fristverlängerung nachgesehen, um zusätzliche Informationen einzuholen, die jedoch der BPS nie vorgelegt worden sind.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und der Videocassette, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Der Video-Farbfilm "Die Gruft des Grauens" war antragsgemäß gemäß § 15a GjS zu indizieren.

Der Antrag des Stadtjugendamtes Neuss war zulässig (§ 2 DVO GjS), er war auch begründet (§ 1 GjS).

Der Inhalt des Films ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist (ständige Rechtsprechung zuletzt BVerwGE 39,197).

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS lagen offensichtlich nicht vor. Ein Fall von geringer Bedeutung konnte schon wegen der Schwere der von dem Film ausgehenden Jugendgefährdung nicht angenommen werden.

Die FSK-Entscheidung über den Kinospielefilm stellt kein Verfahrenshindernis für die Bundesprüfstelle dar. Die FSK ist lediglich nach § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit tätig geworden, um festzustellen, ob Kinder oder Jugendliche den Film in öffentlicher Filmvorführung besuchen dürfen, was sie ausdrücklich verneint hat.

Die Zuständigkeit der Bundesprüfstelle ergibt sich eindeutig und unbestritten aus § 1 Abs. 3 GjS.

Im Einklang mit der Lerntheorie haben empirische Untersuchungen ergeben, daß folgende Darstellungsformen zu massiven Gewalttätigkeiten führen: wenn Gewalt im Zusammenhang mit engen persönlichen Beziehungen auftritt, wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird oder einer guten Sache dient (Selg in BPS-Report Nr. 5, 1981 unter Hinweis auf die Untersuchungen von Belson).

Unter diese Gruppe fallen auch Horrorfilme wie dieser. Der Videofilm "Gruft des Grauens" ist eine schlechte Bearbeitung des oft verfilmten Vampirthemas. Die flache Horrorgeschichte verpaßt infolge grober Effekthascherei und durchsichtiger Inszenierung mögliche Variationen der bekannten Vampirthematik, wie der "filmdienst" zutreffend ausführt.

Die irrationalen Ängste der Zuschauer, mit denen die klassischen Vampirfilme arbeiteten, werden hier ersetzt durch plumpe und brutale Gewaltdarstellungen. Wenn die klassischen Vampire ihre Opfer töteten, geschah dies durch einen schlichten Biß in die Halsschlagader, da es ihnen ja nur um das kostbare Blut ging.

In dem verfahrensgegenständlichen Film saugt der Vampir den Opfern zwar auch das Blut aus, aber vorher tötet er sie in einer Art und Weise, die man nur als bloße Effekthascherei ansehen kann: So wird ein Opfer mit einem spitzen Hammer erschlagen, einem anderen wird mit einer Steinplatte der Kopf zerschmettert. Einer jungen Frau schneidet der Vampir mit einer solchen Wucht die Kehle durch, daß zwar ein großer Teil des Blutes für den Vampir verloren ist, aber dafür eine abscheuliche Szene für den Zuschauer gewonnen wird.

Im letzten Teil des Films kommt es zu einer dramaturgisch völlig unnötigen Häufung von Gewalttaten. Der Vampir tötet gleich vier Menschen auf einmal, obwohl er so viel Blut gar nicht braucht. Anschließend kommt es zu einem breit angelegten Zweikampf zwischen dem Vampir und seinem Sohn James. Er endet damit, daß James den Vampir mit einer Kette brutal prügelt und ihm dann ein Holzbein durch das Herz stößt. Dieser widerwärtige Tötungsvorgang wird in allen Einzelheiten und in Großaufnahme gezeigt. Wenn man auch akzeptiert, daß Vampire nur so getötet werden können, so ist jedoch nicht erkennbar, warum diese Methode nicht etwas zurückhaltender gezeigt werden kann. Diese Tötungsszene zeichnet sich genau wie die anderen vorwiegend durch den Gebrauch grober Effekte aus. Es kann nicht überzeugen, daß die hier gewählte Art der Darstellung, blutig und brutal, etwas anderes bezweckt, als das Hervorrufen von Schockeffekten.

Der negative Einfluß solcher brutalen Gewaltszenen auf die jugendlichen Zuschauer tritt zweifelsfrei zutage und muß durch eine Indizierung vermieden werden.

Die von der Verfahrensbeteiligten zu 1. begehrte Fristverlängerung konnte nicht gewährt werden, da es Sinn des vereinfachten Verfahrens gemäß § 15a GjS ist, eine möglichst schnelle Entscheidung herbeizuführen. Diesem Sinne und Zweck des § 15a GjS würde durch eine Fristverlängerung entgegengewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

